



15. JUNI 1967

Akten Nr.

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

9. Juni 1967^{VOM}

Nr. 2992

Mit Beschluss Nr. 1835 vom 14.4.67 hat der Regierungsrat die von der Einwohnergemeinde Seewen unterbreitete Baulandumlegung "im Zelgli" 1. Teil grundsätzlich genehmigt. Die Gemeinde wurde beauftragt, die Landumlegung vermessen und vermarken zu lassen; diesem Auftrag ist sie nachgekommen. Einsprachen gegen die Landumlegung liegen keine vor. Der definitiven Genehmigung steht daher nichts im Wege. Die Gebührenbefreiung wurde schon anlässlich der grundsätzlichen Genehmigung ausgesprochen. Eine Genehmigungsgebühr ist ebenfalls schon erhoben worden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "im Zelgli" 1. Teil der Einwohnergemeinde Seewen wird im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland, gestützt auf den vorgelegten Plan mit Eigentümer- und Flächenverzeichnis sowie der Bereinigung der Dienstbarkeiten definitiv genehmigt.
2. Die Amtschreiberei Dorneck in Dornach wird beauftragt, den neuen Besitzstand im Grundbuch einzutragen.
3. Die Genehmigungsgebühr wird, weil bereits mit RRB Nr. 1835 vom 14.4.67 erhoben, nicht mehr berechnet.

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers:

Hans Affolter

Bau-Departement (4) mit Akten
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Planungsstelle (2) mit 1 gen. Plan
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (3)
Amtschreiberei Dorneck in Dornach (2) mit 1 gen. Plan
Ammannamt der Einwohnergemeinde Seewen (2) mit 1 gen. Plan
Amtsblatt (Publikation von Ziff. 1 des Dispositivs)
Kreisbauamt III Dornach mit 1 gen. Plan